

# Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Graal-Müritz vom 9. Oktober 2007

Auf Grund der § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende zu veröffentlichen Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Kirchgemeinde in Graal-Müritz beschlossen.

## Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

## § 1

### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2

### Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofs-Einrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

## § 3

### Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Verzichtet ein Gebührenpflichtiger auf Teilleistungen einer Gesamtgebühr, (z. B. Urnengemeinschaftsanlagen, Rasenreihengräber, Bestattungsgebühren) so entsteht kein Anspruch auf Verringerung der Gesamtgebühr.

(2) Die Gebühren sind innerhalb 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

## § 4

### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 5

### Gebührenhöhe

#### 1. Grabnutzungsgebühren

##### Reihengrabstätten

- für Säрге, für 25 Jahre 120,00 Euro
- für Urnen, für 25 Jahre 100,00 Euro
- Rasenreihengrab ohne Bepflanzungsfläche, für Säрге, für 25 Jahre incl. Bestattungsgebühren, Anlage der Grabstelle und Pflege für 25 Jahre (excl. Grabplatte und Inschrift) 1.690,00 Euro

##### Wahlgrabstätten

- für Säрге, je Grabbreite, für 25 Jahre 162,50 Euro
- für Urnen, je Grabbreite, für 25 Jahre, für max. 3 Urnen 162,50 Euro
- Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 6,50 Euro

##### Urnengemeinschaftsanlagen

- in Rasen, für 1 Urne, für 25 Jahre incl. Beisetzungsgebühren und Grabpflege 850,00 Euro
- Parkähnlich, für 1 Urne, für 25 Jahre incl. Beisetzungsgebühren und Grabpflege, mit Grabplatte für 4 Namen, (excl. Inschrift Grabplatte) 895,00 Euro

#### 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet.

Die Gebühr wird für 5 Jahre im Voraus erhoben und beträgt je Grabbreite und Jahr 18,00 Euro

#### 3. Bestattungsgebühren

- für Sargbestattung (ohne Gruft öffnen u. schließen) 150,00 Euro
- für Urnenbestattung (ohne Urnenschacht öffnen u. schließen) 110,00 Euro
- Nutzung der Friedhofskapelle (Feierhalle) incl. Standarddekoration und Musikeinspiel von elektr. Medien 190,00 Euro

#### 4. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 5,10 Euro

Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 2,50 Euro

## § 6

### Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach tatsächlichen Aufwand fest. Grundlage dafür bildet der Stundenverrechnungssatz von 19,85 Euro.

## § 7

### Zurücknahme des Nutzungsrechtes

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für die nicht genutzte Zeit.

## § 8

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung einschließlich Anlagen tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.